



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
vom 28.03.2019 _____ Seite 1

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung zum
Jahresabschluss 2016 der
Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 12

Bekanntmachung zum
Gesamtabschluss 2016 der
Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 12

Ersatzbekanntmachung zur Satzung
über eine Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel,
Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 12

Satzung über die Begründung eines
besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich
Stolper Straße/Ecke Glienicker Straße
im Stadtteil Bergfelde _____ Seite 14

Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung - Anhörung und
Aufforderung zur Entfernung eines
Kfz aus öffentlichem Straßenland _____ Seite 14

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur
Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Kindertages-
betreuung in Kindertagespflege und dem
Zuschuss für die Versorgung mit
Mittagessen (Essengeld)
(Kindertagespflegesatzung) _____ Seite 15

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 19

Schiedsstelle _____ Seite 19

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Schadstoffmobil am 16.5. in
Hohen Neuendorf _____ Seite 20

Wanted: Die beste
Nachwuchsband Oberhavel! _____ Seite 20

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 12

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Datum: 28.03.2019
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:19 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:

gez. Kathrin Listing

gez. Petra Wendel

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Mittelstädt, Holger SPD

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Dr. Sukowski, Uwe Bündnis 90/Die Grünen

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Andrie, Josef SPD

Herr Dr. Böckelmann, Bernhard Stadtverein

Herr Bormeister, Fred SPD

Herr Dieck, Marcel CDU

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian fraktionslos

Frau Gossmann-Reetz, Inka SPD

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim Stadtverein

Herr Heider, Michael CDU

Herr Hohl, Stephan SPD

Herr Jirka, Oliver Bündnis 90/Die Grünen

Frau Kern, Christiane CDU

Frau Leonhardt, Bianca DIE LINKE.

Herr Loga, Maik CDU

Herr Lüdtke, Lukas DIE LINKE.

Frau Marquardt, Annette Stadtverein

Herr Matthes, Norbert fraktionslos

Herr Potesta, Wilhelm DIE LINKE.

Herr Reichert, Michael CDU

Frau Dr. Scholz, Sylvia DIE LINKE.

Herr Tschaut, Horst fraktionslos

Herr Wolff, Christian CDU

Herr von Gizycki, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck,
Hans Michael Fachbereichsleiter Bauen

Herr Tönnies,
Volker-Alexander Erster Beigeordneter

Fehlende Mitglieder

Herr Hick, Manfred DIE LINKE.

Herr Hübner, Florian CDU

Herr Tittelbach, Uwe SPD

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.02.2019
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse
- 6 Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Stolper Straße/Ecke Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde **B 007/2019**
- 7 Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf **B 011/2019**
- 8 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 **B 012/2019**
- 9 Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf **B 013/2019**
- 10 Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2016 **B 014/2019**
- 11 Antrag der SPD-Fraktion – Kindertagespflegesatzung: Elternbeiträge **A 046/2018**
- 12 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung) **B 025/2019**
- 13 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ **B 016/2019**



- 14 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ **B 017/2019**
- 15 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2019 – 2024 der Stadt Hohen Neuendorf **B 018/2019**
- 16 Verfahren zur Installation des Wirtschaftsbeirates der Stadt Hohen Neuendorf **B 021/2019**
- 17 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – WLAN an unseren Schulen **A 007/2019**
- 18 Antrag der CDU-Fraktion – Keine Zirkusse mehr mit Wild- und Großtieren in Hohen Neuendorf **A 008/2019**
- 19 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Mehr Sicherheit für den Radverkehr – Tempo 30 in der Schönfließer Straße, Hohen Neuendorf **A 009/2019**
- 20 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Autofrei Wohnen in Lehnitz Ost – Einleitung einer nachhaltigen Stadtentwicklung auf dem ehemaligen Kasernenareal, Gemarkung Hohen Neuendorf **A 010/2019**
- 21 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Erstellung eines Straßenbaumkonzeptes **A 011/2019**
- 22 Antrag der SPD-Fraktion – Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen **A 012/2019**
- 23 Antrag der Fraktion Stadtverein – Postfilialen in allen Stadtteilen **A 013/2019**
- 24 Antrag der Fraktion Stadtverein – CarSharing in Hohen Neuendorf ermöglichen **A 014/2019**
- 25 Antrag der SPD-Fraktion – Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie **A 015/2019**
- 26 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Paketstation in Bergfelde **A 016/2019**
- 27 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Briefkasten am Bahnhof Bergfelde **A 017/2019**
- 28 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Bergfelde **A 018/2019**
- 29 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Bürgerfreundliche Rampe am Rathaus **A 019/2019**
- 30 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Stadtverein sowie des fraktionslosen Stadtverordneten Christian Erhardt-Maciejewski – Bienenstadt Hohen Neuendorf **A 020/2019**
- 31 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – Gründung eines KiTa-Beirates **BI A 016/2018**
- 32 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Energiewende umsetzen: Mieterstrommodelle für die kommunale Wohnungsbaugesellschaft prüfen **BI A 025/2018**
- 33 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg **BI A 033/2018**
- 34 Antrag der CDU-Fraktion – „Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide“ **BI A 049/2018**

- 35 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen von zwei bis drei Parkbänken zwischen dem Seniorenwohnheim ALEP und Kölle im Stadtteil Borgsdorf **BI A 050/2018**
- 36 Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen/Anbringen eines Postbriefkastens am Seniorenwohnheim ALEP im Stadtteil Borgsdorf **BI A 051/2018**
- 37 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 38 Bericht des Bürgermeisters

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- Nr. Tagesordnungspunkt **Vorlage**
- 39 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.02.2019
- 40 Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages zur Gewerbeausübung für das Baugrundstück Parkstr. 7 – 8 und Am Bogen 4 im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 020/2019**
- 41 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
- 42 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
- 43 Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt. Mit 21 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Herr Dr. Weiland weist alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Stadtverordnetenversammlung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf eingestellt werden. Gefilmt wird der gesamte Sitzungsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreter der Presse werden nicht gefilmt. Gemäß § 37 der Kommunalverfassung handhabt der Gremiumsvorsitzende während der Sitzung u. a. die Ordnung und übt das Hausrecht aus. In diesem Zusammenhang obliegt es mir auch, gegebenenfalls Unterbrechungen des Mitschnitts zu veranlassen.

Die Bild- und/bzw. Tonaufzeichnungen von Sitzungsteilnehmern, welche nicht zu den gewählten Vertretern gehören, dürfen nur nach Unterzeichnung einer schriftlichen Einwilligung ins

Internet übertragen und aufgezeichnet werden. Dazu gehören z. B. Mitarbeiter der Verwaltung, die im Vorfeld ihr Einverständnis gegenüber der Stadtverwaltung erklärt haben.

Frau Marquardt nimmt ab 18:32 Uhr an der Sitzung teil (**22 Stimmberechtigte**).

Herr Loga nimmt ab 18:34 Uhr an der Sitzung teil (**23 Stimmberechtigte**).

Herr Dr. Guretzki merkt an, dass er nicht allzu begeistert ist, wenn Filmaufnahmen in das Internet gestellt werden. Er bezieht sich auf die Kommunalverfassung und die Geschäftsordnung der Stadt Hohen Neuendorf und zitiert daraus. Da die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit verfasst wird, „hebelt“ diese nun sein vorhergehendes Recht aus. Er sieht das aus rechtlicher Sicht betrachtet kritisch. Ihm ist es wichtig, seine Meinung an dieser Stelle kund zu tun.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.02.2019

Einwendungen zum öffentlichen Teil des Protokolls vom 28.02.2019 werden nicht geäußert. Somit gilt dieses als genehmigt.

Frau Dr. Scholz nimmt ab 18:39 Uhr an der Sitzung teil (**24 Stimmberechtigte**).

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Weiland beantragt, ab 21:50 Uhr mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beginnen.

Herr Lüdtker nimmt ab 18:36 Uhr an der Sitzung teil (**25 Stimmberechtigte**).

Herr Andriele beantragt, den Tagesordnungspunkt 16, Antrag der SPD-Fraktion A 046/2018, Kindertagespflegesatzung – Elternbeiträge“ vor dem Tagesordnungspunkt (Top) 11, B 025/2019 „Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung...“ zu behandeln, da beide Punkte inhaltlich zusammen gehören.

Herr Dr. Guretzki äußert sein Missfallen, dass der am 19.03.2019 im Finanzausschuss abschließend behandelte Antrag der Fraktion Stadtverein Nr. A 002/2019 „Vergaben für Straßenausbau aussetzen“ nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. Es ist nicht unüblich, einen am Vorabend des Postausgangs behandelten Punkt aus einer Ausschusssitzung noch kurzfristig am Folgetag zu versenden.

Herr Apelt verweist auf die festgelegte Beratungsfolge, die Bestandteil des Antrages sei.

Herr Dr. Guretzki ist der Ansicht, dass der in Rede stehende Antrag mit auf die heutige Tagesordnung hätte gesetzt werden können.

Herr Apelt begründet zur angesetzten Beratung in der Stadtverordnetenversammlung im April

2019. Ferner sollte die Möglichkeit gegeben sein, dass das Sitzungsprotokoll vorliegt.

Herr Matthes äußert sich kritisch zu diesem Redebeitrag.

Herr Apelt antwortet, dass sich die Stadt nicht gegen diesen Antrag „sperre“, bittet jedoch, die Ausformulierung des entsprechenden Gesetzes abzuwarten. Erst mit dem konkreten Gesetztext wisse die Stadt, was auf sie zukommen könnte.

Herr Dr. Weiland stellt seinen Antrag, mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 21:50 Uhr zu beginnen, zur Abstimmung.

24 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Somit wird um 21:50 Uhr mit der Beratung des nichtöffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung begonnen.

Herr Dr. Weiland stellt den Antrag von Herrn Andrle, den Top 11 vor den Top 16 zu beraten, zur Abstimmung.

24 Jastimmen

0 Neinstimmen

0 Stimmenthaltungen

Herr Dr. Weiland merkt an, dass die Nummerierung der Tagesordnungspunkte beibehalten wird, um eventuelle Fehlerquellen auszuschließen.

Herr Dr. Weiland teilt mit, dass nun der Livemitschnitt vorerst beendet wird.

4 | Einwohnerfragestunde

Herr Dr. Weiland eröffnet die Einwohnerfragestunde. Er bittet die Einwohner, jeweils anzusagen, ob sie der Nennung ihres Namens im öffentlichen Protokoll zustimmen.

Frau F. merkt an, dass im Zuge von Baumaßnahmen am S-Bahnhof im Stadtteil Borgsdorf die dort stehende Uhr sowie das nostalgische S-Bahnzeichen verschwunden sind. Wann werden diese zwei Elemente wieder an einem gut sichtbaren Platz aufgestellt?

Herr Oleck antwortet, dass das historische S-Bahnzeichen nicht wieder aufgestellt wird. Gespräche mit der Deutschen Bahn zu diesem Thema blieben ergebnislos. Die ursprüngliche Bahnhofsuhr wird ebenfalls nicht wieder installiert. Im Rahmen des Bürgerhaushaltes wurde vorgeschlagen, an besagter Stelle wieder eine Uhr zu platzieren. Diese ist bestellt und wird bis Ende des Monats April 2019 auf dem Fürstenauer Platz aufgestellt. Die endgültige Platzierung der Uhr wird nach den derzeit noch nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten auf dem kommunalen Grundstück „Fürstenauer Platz“ erfolgen.

Herr D. fragte bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2019 nach, ob am Standort Bergfelde wieder eine Postfiliale angedacht sei. Er möchte nun wissen, ob sich zwischenzeitlich

neue Erkenntnisse ergeben haben, die über eine reine Paketstation, wie im Tagesordnungspunkt 26 durch die Fraktion DIE LINKE. beantragt, hinausgehen. Eine Paketstation wäre für den Stadtteil Bergfelde zwar grundsätzlich begrüßenswert aber völlig unzureichend und entspräche auch nicht der Verpflichtung der Deutschen Post AG, welche die Grundversorgung sicherstellen muss, wenn es um Einwohnerzahlen und Entfernungen geht, innerhalb denen Verträge über Briefbeförderungsleistungen abgeschlossen und abgewickelt werden können.

Herr Apelt berichtet von einem aktuellen Schreiben der Deutschen Post (DP), die das Ansinnen, im Stadtteil Bergfelde wieder eine Postfiliale zu etablieren, positiv aufgenommen habe. In diesem Zusammenhang wurde der Post eine Fläche für die Aufstellung eines Containers in der Nähe des S-Bahnhofes angeboten. Man gehe davon aus, dass die entsprechenden Verträge im Einvernehmen mit der DP zustande kommen und somit einer neuen Postfiliale nichts entgegensteht.

Frau S. teilt mit, dass sie kürzlich einen Brief erhalten habe, in dem der Ausbau des Gehweges in der Sommerstraße, beginnend ab der 15. KW 2019, angekündigt wurde. Sie gibt zu bedenken, dass mit dieser Maßnahme eine Verschlechterung des Istzustandes einhergehen werde. Die Sommerstraße ist halbseitig mit Kopfsteinpflaster ausgestattet und hat einen richtigen Bürgersteig mit Bordsteinkante. Ungefähr die Hälfte der Anliegergrundstücke verfügt über einen mit Gehwegplatten versehenen Bürgersteig. Bei einem reinen Sandweg mit Gras entwickelt sich der Bürgersteig bei Regen zu einem durchgängigen Trampelpfad mit verstärkter Pfützenbildung. Diese Pfützen versickern durch die hier vorhandenen Lehmschichten, wie auch auf dem Sandstreifen neben der Kopfsteinpflaster-Fahrbahn, erst nach Tagen. Die Anwohner halten es für unzumutbar, dass die Fußgänger, d. h. auch ältere Mitbürger mit Rollstuhl oder Rollator, Eltern mit Kinderwagen und Kleinkinder mit Roller oder Dreirad, dann die mit dem Kopfsteinpflaster ausgestattete Straße benutzen sollen.

Frau S. habe davon gehört, dass die Stadt ein Gehweg-Sanierungsprogramm unterhält. Sie würde es für wesentlich bürgerfreundlicher halten, wenn die Stadt den Bürgersteig in der Sommerstraße aus diesem Programm – kostenneutral für die Anwohner – erneuern würde.

Herr Dr. Weiland schlägt vor, den Bürgermeister, die Vertreter der Fraktionen sowie die fraktionslosen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung auf die Fragestellung auf die Frage antworten zu lassen.

Herr Apelt äußert, dass zum Rückbau derartiger Gehwege unterschiedliche Auffassungen zwischen der Stadtverwaltung und den Anwohnern bestehen. Er betont, dass die Stadt in der Verkehrssicherungspflicht stehe, welche durch die seitens der Anwohner errichteten Gehwege nicht gewährleistet wird. Er schlägt vor, das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalabgabengesetz (KAG), welches die Abschaffung

der Straßenausbaubeiträge beinhaltet, abzuwarten.

Herr Dr. Sukowski nimmt ab 18:52 Uhr an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Herr Wolff, Vorsitzender der CDU-Fraktion, bittet ebenfalls die derzeit in Bearbeitung befindliche Landesgesetzgebung abzuwarten. Erst danach sollte eine Entscheidung getroffen werden, ggf. zu einer für die Bürger/-innen kostenneutralen Gestaltung der Gehwege.

Herrn Andrle, Vorsitzender der SPD-Fraktion, ist der angekündigte Rückbau des Gehweges in der Sommerstraße nicht bekannt. Generell sollte es zu derartigen Problematiken Diskussionen in den Fachausschüssen geben.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE. kennt den in Rede stehenden Zustand des Gehweges. Seit über 30 Jahren gab es dort keine Veränderung. Jetzt auf die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht von Seiten der Stadtverwaltung zu pochen, hält er für schwierig. Ein Aufschieben der angekündigten Erneuerungsmaßnahme aufgrund einer anstehenden Gesetzesänderung sieht er nicht als zielführend an, da sich kaum wesentliche Veränderungen ergeben werden. Deutlich wurde als Stichtag der 01.01.2019 genannt. Maßnahmen, die bis dahin abgerechnet wurden, sind nicht betroffen. Erst nach diesem Stichtag erfolgt eine Kostenerstattung. Die Regularien dazu sind aus seiner Sicht für diese Bürgeranfrage nicht relevant. Innerhalb der Fraktion wird man sich verständigen, ob diese Maßnahme aus dem Gehwegsanierungsprogramm finanziert werden könnte. Gern wird man das unterstützen, um für die Bürger eine kostenneutrale Lösung zu erzielen.

Herr Jirka, Fraktion B 90/Die Grünen, schließt sich den Worten seines Vorredners an. Dass seitens der Stadtverwaltung auf ein verkehrssicheres Passieren der Gehwege geachtet wird, sei nur legitim. Er schlägt vor, ggf. einen Vor-Ort-Termin anzuberaumen, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

Nach Meinung von Herr Dr. Guretzki, Fraktion Stadtverein, sei bei der Maßnahme keine Eile geboten. Einen Vor-Ort-Termin sieht er ebenfalls als zielführend an.

Herr Erhardt-Maciejewski, fraktionsloser Stadtverordneter, hält es für angebracht, „Platz“ für gewisse Gestaltungsräume zu haben. Ziel sollte sein, anstelle des Gehwegrückbaus diesen rechtskonform instand zu setzen. Auf Änderungen im KAG zu warten, hält er nicht für zielführend. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass nach einer solchen Gesetzesänderung viele Monate vergehen, bevor überhaupt etwas auf den Weg gebracht werde.

Herr Matthes, fraktionsloser Stadtverordneter, ist dafür, dass auch in der Sommerstraße eine kostenneutrale Gehwegerneuerung seitens der Stadtverwaltung erfolgt. Wie vor Jahren der Gehweg ausgeführt wurde, ist für ihn nicht ausschlaggebend.

Herr Tschaut, fraktionsloser Stadtverordneter, merkt an, dass diese Thematik nicht mit der Regelung des KGA im Zusammenhang stehe. Es gibt durchaus Gehwege die seitens der Stadt errichtet wurden und z. B. aufgrund hervortretender Baumwurzeln eine Gefahrenquelle darstellen. An Stellen, wo die Gehwege sich in einem ordentlichen Zustand befinden, sollten sie auch so belassen werden. Ferner regt er an, die Bürger zu ermutigen, sich an der Gestaltung ordentlicher Gehwege zu beteiligen. Eine DIN-Norm hält er hier nicht für zwingend anwendbar, ggf. für korrigierbar.

Frau S. informiert, dass einige Gehwege im Stadtgebiet zugewachsen sind und somit ein Passieren erschweren. Hierauf sollte der Außendienst der Stadtverwaltung sein Augenmerk richten. Sie moniert, warum es augenscheinlich gestattet sei, Poller vor die Grundstücke zu setzen, um ein Parken von Autos zu vermeiden und bittet im Sinne einer Nachfrage den Bürgermeister um eine ergänzende Erläuterung.

Herr Apelt antwortet, dass die vier Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes stets im Stadtgebiet unterwegs sind, um sich der unterschiedlichsten Belange anzunehmen. Vor kurzem erfolgte zum Thema „Polleraufstellung“ eine Beratung im Fachausschuss. Im Ergebnis der Diskussion kam es zu keinem einheitlichen Ergebnis. Er ist erstaunt, wie die Fraktionen den Umgang mit Steuermitteln handhaben. Er betont, dass ein großer Unterschied zwischen einer Gehwegsanierung und einem Neubau nach KAG bzw. BauGB besteht. Die Entscheidung, ob und wann welcher Gehweg in das Gehwegsanierungsprogramm einfließt, ist nicht willkürlich. Er erinnert daher an die Beratung im Fachausschuss zur Verfahrensweise bei nicht ordnungsgemäßen bzw. sich als Gefährdung zeigenden Gehwegen.

Auf eine von Frau Salzwedel an Herrn Matthes gerichtete Bitte betont dieser, dass er der Ansicht sei, dass es nicht das Votum des Fachausschusses bedarf, um die von Bürgern eigenständig errichteten Poller zu entfernen. Er bezeichnet die als reines Verwaltungshandeln.

5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Herr von Gizycki benennt Frau Franziska Reichel als neue sachkundige Einwohnerin für den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss. Sie wird an Stelle von Herrn Dr. Poppe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen unterstützen.

6 Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Stolper Straße/Ecke Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde

Vorlage: B 007/2019

Sach- und Rechtslage:

Der Bundesgesetzgeber hat mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit geschaffen, mit Hilfe einer kommunalen Satzung ein Vorkaufsrecht zu begründen. Den Kommunen wird damit die Möglichkeit eines besonderen Vorkaufsrechtes an Grundstücken zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eingeräumt.

Ziel des anliegenden Satzungsentwurfes ist die langfristige Sicherung von Flächen, die zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Pflege- und Entwicklungsplan 2016 für das Herthamoor sowie aus dem Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Hohen Neuendorf 2016 benötigt werden.

Bei Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes können die Flurstücke zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung erworben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die anliegende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Stolper Straße/Ecke Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde.

Anlage:

- Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich der Stolper Straße/Ecke Glienicker Straße, Stadtteil Bergfelde

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
 Davon stimmberechtigt: ___ 25
 Ja-Stimmen: ___ 23
 Nein-Stimmen: ___ 0
 Enthaltungen: ___ 2
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

7 Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 011/2019

Herr Apelt zeigt gem. § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung Befangenheit an und nimmt weder an der Diskussionen noch den Abstimmungen zu diesem und den Tagesordnungspunkten 8, 9 sowie 10 teil (24 Stimmberechtigte).

Herr Lüdtke verlässt vorübergehend den Saal (23 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wiederzuspiegeln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen der Produktbereiche
- Teilrechnungen der Produkte
- Schlussbilanz
- Anhang zum Jahresabschluss
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsberichten

Der aufgestellte Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss 2016 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlagen:

- Jahresabschluss 2016 der Stadt Hohen Neuendorf
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 23
 Davon stimmberechtigt: ___ 23
 Ja-Stimmen: ___ 22
 Nein-Stimmen: ___ 1
 Enthaltungen: ___ 0
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

8 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Vorlage: B 012/2019

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf hat gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt wiederzuspiegeln.

Der aufgestellte Entwurf wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel zur Prüfung übergeben. Dieses führte die Prüfung vor Ort durch und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt gemäß § 82 Abs. 4 die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
Davon stimmberechtigt: _____23
Ja-Stimmen: _____22
Nein-Stimmen: _____1
Enthaltungen: _____0
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

9 Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 013/2019

Sach- und Rechtslage:

Nach § 83 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Stadt Hohen Neuendorf verpflichtet, beginnend ab dem Jahr 2013 in jedem Haushaltsjahr einen konsolidierten Gesamtabschluss für den Abschlussstichtag 31.12. aufzustellen.

Hierzu ist der Jahresabschluss der Kommune mit den nach Handelsrecht, Eigenbetriebsrecht und Haushaltsrecht aufzustellenden Einzelabschlüssen der dem Konsolidierungskreis angehörigsten Unternehmen und Eigenbetrieben zu konsolidieren.

Der Gesamtabschluss besteht nach § 83 Abs. 4 BbgKVerf aus:

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtfinanzrechnung
- der Gesamtbilanz und dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der Gesamtanhang
- die Gesamtanlagenübersicht
- die Gesamtforderungsübersicht und
- die Gesamtverbindlichkeitsübersicht.

In der Zeit vom 07.12.2018 bis 19.12.2018 wurde der Gesamtabschluss vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüft. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ergab der Prüfungsbericht des Gesamtabschlusses 2016 keine Einschränkungen.

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Hohen Neuendorf zum 31.12.2016 wird daher der Stadt-

verordnetenversammlung zur Beschlussfassung nach § 83 Abs. 6 BbgKVerf vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016.

Anlagen:

Gesamtabschluss 2016 der Stadt Hohen Neuendorf einschließlich:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtfinanzrechnung
- Gesamtbilanz zum 31.12.2016
- Konsolidierungsbericht
- Gesamtanhang mit
- Gesamtanlagenübersicht
- Gesamtforderungsübersicht
- Gesamtverbindlichkeitenübersicht
- Prüfbericht des RPA

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
Davon stimmberechtigt: _____23
Ja-Stimmen: _____22
Nein-Stimmen: _____1
Enthaltungen: _____0
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

10 Entlastung des Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2016

Vorlage: B 014/2019

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Hohen Neuendorf wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel die Empfehlung für die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gegeben.

Der Gesamtabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtschulden-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage der Stadt Hohen Neuendorf. Der Konsolidierungsbericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt ab und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Entlastung des

Bürgermeisters gem. § 83 Abs. 6 BbgKVerf für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2016.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___23
Davon stimmberechtigt: _____23
Ja-Stimmen: _____22
Nein-Stimmen: _____1
Enthaltungen: _____0
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

11 Antrag der SPD-Fraktion – Kindertagespflegesatzung: Elternbeiträge

Vorlage: A 046/2018

Sowohl Herr Apelt als auch Herr Lütke nehmen wieder an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Elternbeiträge werden so angepasst, dass der Höchstbeitrag ab einem Einkommen von 75.000 € fällig wird und Sorgeberechtigte von den Beiträgen befreit werden, denen nach der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes des Landes ein Kostenbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 01.08.2019 geltenden Fassung nicht mehr zugemutet werden kann. Der Mindestbeitrag bleibt unverändert, die Zwischenstufen sind linear anzupassen. Der Stufenabstand soll mit 2.500,- Euro weitergeführt werden.

Begründung:

In der Sitzung der SVV fand ein inhaltsgleicher Änderungsantrag zum Beschluss der Kindertagespflegesatzung keine Mehrheit. Als Argument wurde die Kurzfristigkeit des Änderungsantrages nach einer mehrfachen Beratung in den Ausschüssen genannt. Gleichwohl war zu erkennen, dass ein grundsätzlicher Anpassungsbedarf bei der Höhe der Elternbeiträge besteht. Die Diskussion über diesen Änderungsvorschlag soll im Sozialausschuss geführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
Davon stimmberechtigt: _____25
Ja-Stimmen: _____19
Nein-Stimmen: _____1
Enthaltungen: _____5
Ungültige Stimmen: _____0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

12 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung)

Vorlage: B 025/2019

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 18 Abs. 2 KitaG ist die Stadt für die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege zuständig. Zudem hat die Stadt entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Oberhavel vom 01.01.2004 bestimmte Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen.

Nach Einreichung der vorgenannten Kostenbeitragsatzung zur Herstellung des Einvernehmens beim Jugendamt des Landkreises Oberhavel als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nahm die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel die Prüfung der Satzung vor. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurden umfangreiche redaktionelle Änderungen erforderlich, die in die beigelegte Satzung eingearbeitet wurden. Gleichzeitig ist hierfür dementsprechend ein neuer aktualisierter Beschluss herbeizuführen. Erst nach Vorliegen des aktualisierten Beschlusses kann der Landkreis das Einvernehmen herstellen. Hierzu erhält die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf einen schriftlichen Bescheid. Nach Vorlage des Bescheides über die Herstellung des Einvernehmens kann die Satzung bekannt gemacht werden und in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung) unter Berücksichtigung der umfangreichen redaktionellen Änderungen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel.

Anlagen:

- Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___21
 Nein-Stimmen: ___2
 Enthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

13 Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“

Vorlage: B 016/2019

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in öffentlicher Sitzung am 27. April 2017 mit Beschluss Nr. B 035/2017 das Verfahren zur Einbeziehung des Teilbereiches „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ zwischen Nordbahntrasse und Waldkante am östlichen Siedlungsrand von Borgsdorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingeleitet. Ziel ist es, die Fläche einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken zuzuführen und die vorhandene Siedlungslücke zu schließen. Die Grundstücke des Plangebietes befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die angrenzenden Grundstücke sind bebaut und liegen im Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Borgsdorf. Mit dem Instrument der Ergänzungssatzung soll das Plangebiet in den klargestellten Bereich einbezogen werden. Eine bauliche Entwicklung der Grundstücke für den Wohnungsbau entspricht den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Hohen Neuendorf und dem ressourcensparenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. August 2018 wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ einschließlich Begründung mit Beschluss Nr. B 031/2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 2. November 2018. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. September 2018 wurden 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert zum Entwurf der Ergänzungssatzung Stellung zu nehmen. Insgesamt machten 22 davon Gebrauch, 10 mit Anregungen und Hinweisen.

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß den Grundsätzen des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu prüfen und gegeneinander sowie untereinander gerecht abzuwägen. Diese Prüfung ist erfolgt, das Prüfergebnis ist in der als Anlage zu diesem Beschluss beigelegten Übersicht dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Über den Abwägungsvorschlag ist zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergebnisse der durchgeführten Prüfung (Abwägung) der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ gemäß der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses die Ergänzungssatzung zu erstellen, wie sie als Satzung beschlossen werden soll. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.

Anlage:

- Übersicht zur Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsvorschlag) zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ (Stand: Februar 2019)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

14 Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“

Vorlage: B 017/2019

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in öffentlicher Sitzung am 27. April 2017 mit Beschluss Nr. B 035/2017 das Verfahren zur Einbeziehung des Teilbereiches „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ zwischen Nordbahntrasse und Waldkante am östlichen Siedlungsrand von Borgsdorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eingeleitet. Ziel ist es, die Fläche einer baulichen Nutzung zu Wohnzwecken zuzuführen und die vorhandene Siedlungslücke zu schließen.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die angrenzenden Grundstücke sind bebaut und liegen im Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Borgsdorf. Mit dem Instrument der Ergänzungssatzung soll das Plangebiet in den klargestellten Bereich einbezogen

werden. Eine bauliche Entwicklung der Grundstücke für den Wohnungsbau entspricht den städtebaulichen Entwicklungsabsichten der Stadt Hohen Neuendorf und dem ressourcensparenden Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. August 2018 wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ einschließlich Begründung mit Beschluss Nr. B 031/2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober 2018 bis einschließlich 2. November 2018. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. September 2018 wurden 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange einschließlich Nachbargemeinden beteiligt und aufgefordert zum Entwurf der Ergänzungssatzung Stellung zu nehmen. Insgesamt machten 22 davon Gebrauch, 10 mit Anregungen und Hinweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat in heutiger Sitzung die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB geprüft und die Ergebnisse der Prüfung beschlossen (Beschluss Nr. B 016/2019).

Nächster Verfahrensschritt:

Die Einbeziehung des Teilbereiches „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ zwischen Nordbahntrasse und Waldkante am östlichen Siedlungsrand von Borgsdorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 als Satzung zu beschließen und auszufertigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung zur Satzung wird gebilligt.

Anlage:

- Ergänzungssatzung „Unter den Eichen/Waidmannsweg, Stadtteil Borgsdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen sowie der Begründung (Stand: Februar 2019)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
Davon stimmberechtigt: ___ 25
Ja-Stimmen: ___ 24

Nein-Stimmen: _____ 0
Enthaltungen: _____ 1
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

15 Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2019 – 2024 der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 018/2019

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 66 Absatz 1 BbgWG haben die Gemeinden der Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und den geschätzten Kosten der noch erforderlichen Maßnahmen vorzulegen. Das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) wurde auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (Verwaltungsvorschrift (VV) ABK vom 26. März 2014) für die Stadt Hohen Neuendorf erstellt. Neben der Darstellung des Standes und der Entwicklung bis 2018 besteht es u. a. aus Kennzahlen zur abwassertechnischen Erschließung, Angaben zur Abwasserbehandlung, einer demografischen Entwicklung und dem damit verbundenen Einfluss auf die Abwasserentsorgung, Aufstellung zusätzlicher Maßnahmen zum vorherigen ABK sowie entsprechenden Tabellen und Plänen zur weiteren Veranschaulichung.

Ein bestätigtes aktuelles ABK gemäß § 66 Abs. 1 BbgWG ist gemäß der VV ABK des MUGV zwingend für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich, so sind zum Beispiel in den Gemeinden die entwässerungstechnischen Grundlagen für die Bauleitplanung zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Jahre 2019-2024 der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Abwasserbeseitigungskonzept für die Jahre 2019 – 2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 25
Davon stimmberechtigt: _____ 25
Ja-Stimmen: _____ 24
Nein-Stimmen: _____ 1
Enthaltungen: _____ 0
Ungültige Stimmen: _____ 0
Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

16 Verfahren zur Installation des Wirtschaftsbeirates der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 021/2019

Sach- und Rechtslage:

Angelehnt an den Beschluss Nr. B 097/2016 vom 22.03.2017 für die Verfahrensweise zur Wahl des Seniorenbeirates, schlägt die Verwaltung vor, das Verfahren für die Wahl des Wirtschaftsbeirates dieser anzulehnen mit einer Änderung, dass nur eine anstatt vier öffentliche Informationsveranstaltungen stattfindet.

Die Verwaltung empfiehlt, das Wahlverfahren für die Benennung des Wirtschaftsbeirats der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt durchzuführen:

Verfahrensschritte:

- öffentliche Bekanntmachung (Nordbahn-nachrichten, Internet, Schaukästen, Presse) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Wirtschaftsbeirat nebst Begründung
- öffentliche Informationsveranstaltung (z. B. in Form eines Stadtgesprächs)
- Vorauswahl auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt durch die Stadtverwaltung
- Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Stadtverwaltung
- Benennung der Kandidaten/-innen durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 BbgKVerf

Im Hinblick auf die Kommunalwahlen würden wir anraten, den Prozess vor der Sommerpause zu beginnen, jedoch der neuen SVV die Entscheidung und Wahl zu überlassen.

Zeitlicher Ablauf:

Ende April bis Mitte Mai 2019:

- öffentliche Bekanntmachung (Nordbahn-nachrichten, Internet, Schaukästen, Presse) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung in Zusammenarbeit mit IHK; HWK; Bewerbung auch über den Wirtschaftsverteiler der Stadt.

Mitte Mai 2019:

- Stadtgespräch Wirtschaft zum Thema: „Was ist ein Wirtschaftsbeirat und wie arbeitet er?“

Bis Ende Juli 2019:

- Sammlung der eingehenden Bewerbungen

Bis Ende August 2019:

- Prüfung der eingegangenen Bewerbungen auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt durch die Stadtverwaltung und Erstellung einer Vorschlagsliste

Hauptausschuss und Stadtverordnetenversammlung im September 2019:

- Vorstellung und Benennung der Kandidaten/-innen gem. § 41 BbgKVerf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verfahrensweise zur Berufung eines Wirtschaftsbeirates der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt:

- öffentliche Bekanntmachung (Nordbahnnachrichten, Internet, Schaukästen, Presse) mit Aufforderung zur Abgabe der Bewerbung um ein Mandat im zu benennenden Wirtschaftsbeirat nebst Begründung
- öffentliche Informationsveranstaltung (z. B. in Form eines Stadtgesprächs)
- Vorauswahl auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt durch die Stadtverwaltung
- Erstellung einer Vorschlagsliste durch die Stadtverwaltung
- Benennung der Kandidaten/-innen durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 41 BbgKVerf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___25
 Nein-Stimmen: ___0
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

17 **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – WLAN an unseren Schulen**

Vorlage: A 007/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___24
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: ___ verwiesen

Damit ist die Vorlage Nr. A 007/2019 in den Sozialausschuss verwiesen.

18 **Antrag der CDU-Fraktion – Keine Zirkusse mehr mit Wild- und Großtieren in Hohen Neuendorf**

Vorlage: A 008/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___23

Nein-Stimmen: ___2

Enthaltungen: ___0

Ungültige Stimmen: ___0

Abstimmungsverhalten: ___ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 008/2019 in den Sozialausschuss verwiesen.

19 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Mehr Sicherheit für den Radverkehr – Tempo 30 in der Schönfließener Straße, Hohen Neuendorf**

Vorlage: A 009/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___21
 Nein-Stimmen: ___4
 Enthaltungen: ___0
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: ___ verwiesen

Damit ist der Antrag Nr. A 009/2019 in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

20 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Autofrei Wohnen in Lehnitz Ost – Einleitung einer nachhaltigen Stadtentwicklung auf dem ehemaligen Kasernenareal, Gemarkung Hohen Neuendorf**

Vorlage: A 010/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___20
 Nein-Stimmen: ___3
 Enthaltungen: ___2
 Ungültige Stimmen: ___0
 Abstimmungsverhalten: ___ verwiesen

Damit ist die Vorlage Nr. A 010/2019 in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

21 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Erstellung eines Straßenbaumkonzeptes**

Vorlage: A 011/2019

Beschlusstext:

Die Stadt Hohen Neuendorf wird gebeten, ein Konzept für ein nachhaltiges Nachpflanz- und Bewässerungsmanagement für Straßenbäume zu erstellen und den betreffenden Ausschüssen

(Finanz-, Stadtentwicklungsausschuss) bis September 2019 vorzulegen.

Begründung:

Für Ausschreibungen von Straßenbaumneupflanzungen müssen, neben der Baumschutzsatzung, speziellere Kriterien beachtet werden. Ein Straßenbaumkonzept oder gar -satzung ist in Hohen Neuendorf derzeit nicht vorhanden.

Es wird vorgeschlagen, folgende Aspekte bezüglich einer Konzeption zu beachten:

Erweiterung des Baumartenspektrums, Bienenfreundlichkeit, Anzahl der Bäume. Pflanzung nach ZTV-Baumpfleger FLL e. V. (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger der Forschungsgemeinschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.).

Die Wuchsgarantie für Jungbäume soll 5 Jahre betragen. Für die Zeit dieser Wuchsgarantie wird ein Gewährleistungseinbehalt (5% des Auftragswertes) oder eine Gewährleistungsbürgschaft vertraglich festgelegt.

Um den jungen Bäumen eine möglichst lange Lebensdauer zu garantieren und die Pflanzung nachhaltig zu verfolgen wird gebeten, zu prüfen, ob eine Anwuchs- und Entwicklungspflege durch den städtischen Bauhof (unter Anleitung/Aufsicht der Fachfirma) übernommen werden kann. Um eine Rückversicherung für die ausführende Firma zu gewährleisten, kann ein „Bewässerungsprotokoll“ geführt werden.

Die Pflanzung, eine Zwischenabnahme sowie Endabnahme erfolgt durch einen stadteigenen Baumsachverständigen. Nur mit einem gesunden Hauptstrang des Baumes und ohne nachweisbare Beanstandung des Baumes, wird die Firma aus der Verpflichtung genommen.

Die Anwuchsgarantie von 5 Jahren beginnt mit jeder Neupflanzung neu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: ___25
 Ja-Stimmen: ___23
 Nein-Stimmen: ___1
 Enthaltungen: ___1
 Ungültige Stimmen: ___0

Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

22 **Antrag der SPD-Fraktion – Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen**

Vorlage: A 012/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen der Stadtverordnetenversammlung über die Ausschüsse bis nach der Sommerpause zum Beschluss vorzulegen.

Die benötigten HH-Mittel sind zu benennen und im HH-2020 einzustellen.

Begründung:

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen des Landes Brandenburg die Möglichkeit, ihren Schiedspersonen eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihr Ehrenamt zu zahlen. („Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass der Schiedsperson eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird“).

Wir schätzen das ehrenamtliche Engagement der Schiedspersonen sehr. In Würdigung dieses Engagements könnte den Schiedspersonen ab dem 01.01.2020 eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € monatlich gezahlt werden. Zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes sowie im Interesse einer verbesserten langfristigen Personalgewinnung könnten Zuwendungen für langjährige Ausübung gezahlt werden. Vorstellbar wäre hier für eine 10-jährige Tätigkeit 100,- €, für eine 20-jährige Tätigkeit 200,- € und für eine 30-jährige Tätigkeit 300,- €. (Die Vorschläge orientieren sich an der Aufwandsentschädigung für Sachkundige Einwohner und der Feuerwehr.)

Die Gemeinde Birkenwerder hat eine entsprechende Satzung erlassen, die als Orientierungshilfe dienen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___24
Davon stimmberechtigt: ___24
Ja-Stimmen: ___24
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___0
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

23 Antrag der Fraktion Stadtverein – Postfilialen in allen Stadtteilen

Vorlage: A 013/2019

Herr Matthes erklärt, nicht an der Abstimmung teil zu nehmen (24 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich gemäß der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) um die Sicherstellung stationärer Einrichtungen der Deutschen Post AG in allen Stadtteilen bei allen zuständigen Stellen mit Nachdruck einzusetzen.

Begründung:

Gemäß PUDLV gilt: In allen Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern muss mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein; dies gilt in der Regel auch für Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche Funktionen haben. In Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern und Gemeinden, die gemäß landesplanerischen Vorgaben zentralörtliche

Funktionen haben, ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass in zusammenhängend bebauten Gebieten eine stationäre Einrichtung in maximal 2.000 Metern für die Kunden erreichbar ist. Bei Veränderungen der stationären Einrichtungen ist frühzeitig, mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme, das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen.

Die Post kommt ihrem Versorgungsauftrag offensichtlich immer seltener nach. Die Schließung der stationären Einrichtungen in den Stadtteilen ist nicht hinnehmbar und wird von den Bürgerinnen und Bürgern kritisiert. Dieser Protest ist nachdrücklich durch die Verwaltung und die Stadtverordneten zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
Davon stimmberechtigt: ___24
Ja-Stimmen: ___7
Nein-Stimmen: ___12
Enthaltungen: ___5
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

24 Antrag der Fraktion Stadtverein – CarSharing in Hohen Neuendorf ermöglichen

Vorlage: A 014/2019

Herr Dr. Guretzki zieht den Antrag Nr. A 014/2019 zurück.

25 Antrag der SPD-Fraktion – Internationaler Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie

Vorlage: A 015/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Verwaltung auf, künftig am Internationalen Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie (17. Mai) sowie am Tag der Veranstaltung des Christopher Street Day in Berlin vor dem Rathaus die Regenbogenfahne hissen zu lassen.

Begründung:

Am 17. Mai 1990 strich die Weltgesundheitsorganisation WHO Homosexualität aus dem Diagnoseschlüssel für Krankheiten. Seit 2005 wird am 17. Mai in Erinnerung daran der Internationale Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie begangen.

Queeres Leben gehört für viele Menschen bereits heute zum Alltag. Insbesondere außerhalb von urbanen Räumen fehlt es jedoch an der öffentlichen Sichtbarkeit dieses Themas. Die Stadt Hohen Neuendorf steht für Weltoffenheit und Toleranz. Um dies auch offen sichtbar nach außen zu zeigen, soll in Zukunft der 17. Mai durch

Hissen der Regenbogenflagge begangen werden. Im Kreistag wird am 13.03.2019 ein analoger Antrag behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
Davon stimmberechtigt: ___25
Ja-Stimmen: ___19
Nein-Stimmen: ___3
Enthaltungen: ___3
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

26 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Paketstation in Bergfelde

Vorlage: A 016/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich bei der Deutschen Post dafür einzusetzen, dass in Bergfelde, vorzugsweise in der Triftstraße am Kindergarten oder am Bahnhof in der Brückenstraße, eine Paketstation errichtet wird.

Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit in den anderen Ortsteilen von Hohen Neuendorf die Paketabgabe und -ausgabe gewährleistet ist.

Begründung:

Die Packstation erleichtert den Einwohnern, nach Wegfall der Postagentur in Bergfelde, die Zustellung und das Absenden von Paketen.

Auch in den anderen Ortsteilen von Hohen Neuendorf ist die Situation nicht zufriedenstellend. Hier ist, gerade bei wachsender Einwohnerzahl und auch steigendem Alter der Einwohner, die Notwendigkeit zur flächendeckenden Absicherung postalischer Dienstleistungen erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
Davon stimmberechtigt: ___25
Ja-Stimmen: ___21
Nein-Stimmen: ___0
Enthaltungen: ___4
Ungültige Stimmen: ___0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

27 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Briefkasten am Bahnhof Bergfelde

Vorlage: A 017/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich bei der Deutschen Post dafür einzusetzen, dass am Bahnhof Bergfelde in der Brückenstraße nahe dem städtischen Schaukasten ein Briefkasten aufgestellt wird.

Begründung:

Fahrgäste der S – Bahn ersparen sich weite Wege zu den Briefkästen in der Birkenwerderstraße oder Herthastraße.

In der Nähe der anderen Bahnhöfe, Hohen Neuendorf und Borgsdorf sowie in Birkenwerder und Berlin – Frohnau, befinden sich jeweils auch Briefkästen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: _____25
 Ja-Stimmen: _____18
 Nein-Stimmen: _____4
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

28 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Schulwegsicherung Bergfelde

Vorlage: A 018/2019

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: _____25
 Ja-Stimmen: _____22
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____1
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: _____ verwiesen

Damit ist die Vorlage Nr. A 018/2019 in den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss verwiesen.

29 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Bürgerfreundliche Rampe am Rathaus

Vorlage: A 019/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unter dem Verbindungsbau zwischen Rathausneubau und Rathausaltbau an der Wand des alten Rathauses die Errichtung einer Rampe zur Verbesserung der Erreichbarkeit des neuen Eingangs zum Rathaus zu planen und den Vorschlag dem Ausschuss für Bau, Ordnung und Sicherheit und der Stadtverordnetenversammlung bis zur Sommerpause zur Abstimmung vorzustellen.

Begründung:

Einwohner mit Fahrrad, Kinderwagen und kleinen Kindern, beeinträchtigte Menschen mit Gehbehinderung, Rollator oder Rollstuhl erleichtert diese Rampe den Zugang vom Parkplatz zum Rathauseingang, da sie sonst den „behindertengerechten“ Umweg um den Altbau machen müssten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: _____25
 Ja-Stimmen: _____4
 Nein-Stimmen: _____18
 Enthaltungen: _____3
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

30 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Stadtverein sowie des fraktionslosen Stadtverordneten Christian Erhardt-Maciejewski – Bienenstadt Hohen Neuendorf

Vorlage: A 020/2019

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Namen der Stadt Hohen Neuendorf die zusätzliche Bezeichnung „Bienenstadt“ hinzuzufügen.

Die Namensergänzung soll zugleich Aushängeschild der Stadt und Selbstverpflichtung zu nachhaltigem Handeln für Gesellschaft, Politik und Verwaltung sein.

Begründung:

Die Kommunalverfassung § 9 Abs. 5 ermöglicht es Gemeinden, zusätzliche Bezeichnungen dem Namen der Gemeinde hinzuzufügen.

Viele Brandenburger Kommunen haben inzwischen diesen Weg eingeschlagen, um ein Alleinstellungsmerkmal hervorzuheben. So gibt es in unserer unmittelbaren Umgebung die „Ofenstadt Velten“, es sei jedoch auch erinnert an die „Fontanestadt Neuruppin“ sowie die „Spargelstadt Beelitz“.

Eines der Hohen Neuendorfer Alleinstellungsmerkmale ist definitiv der Bezug zur Biene. Folgende Aspekte untermauern dieses Alleinstellungsmerkmal:

- Dank eines Antrages der CDU aus dem Jahr 2011 wurde in der Stadtverordnetenversammlung die „Ortsüblichkeit“ der Bienenhaltung beschlossen.
- Das für fünf Bundesländer zuständige und über die Grenzen Deutschlands hinaus tätige und angesehene Länderinstitut für Bienenkunde hat seinen Sitz in unserer Stadt.
- Der Hohen Neuendorfer Imkerverein ist einer der größten Imkervereine Brandenburgs. Hohen Neuendorfer Imker betreuen, einschließlich des Länderinstituts, etwa 1.300 Bienenvölker.
- Vier Hohen Neuendorfer Schulen haben die Bedeutung der Bienenhaltung für eine nachhaltige Weiterentwicklung erkannt und geben diese in Schul-Imkereien weiter.

- Zwei stadtbildprägende Skulpturen in Hohen Neuendorf haben einen Bezug zu Bienen.
- Seit 2017 weist die Stadtverwaltung auf Antrag der SPD Flächen als Bienenwiesen aus und entwickelt Ideen zur Stärkung der Bienenhaltung. Dazu führt sie z. B. Gespräche mit den ortsansässigen Landwirten zum Anlegen von Blühstreifen an Ackerflächen.
- Seit 2018 dürfen aufgrund eines SVV-Antrages der SPD zum Insektenschutz keine Pestizide, Neonicotinoide und Glyphosate auf städtischen Grünflächen ausgebracht werden.
- Es ist geplant, auf dem Flachdach des neuen Rathaus-Anbaus künftig von Jugendlichen betreute Bienenvölker zu halten, die Rathaus-Honig produzieren. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hält sehr naturnah Bienenvölker am Grenzturm und lässt diese ebenfalls von Jugendlichen betreuen.
- Eine Reihe von Anträgen im Bürgerhaushalt (Blühwiesen, Saatmischungen, Baumpflanzungen usw.) weisen immer wieder darauf hin, dass das Thema auch in der Bevölkerung gut aufgenommen wird (2018 z. B. 1. Platz beim Bürgerhaushalt).

Bereits im Jahr 2013 wurde seitens des Bieneninstituts und dessen Leiters, Prof. Dr. Bienefeld, der Vorschlag des Namenszusatzes an die SVV herangetragen. Dieser wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung, Petitionen, Sicherheit und Ordnung diskutiert, ein ordentlicher Antrag an die SVV ist damals jedoch von keiner Fraktion gestellt worden. In der Diskussion im Jahr 2013 äußerten einige Ausschuss-Mitglieder die Meinung, die Zeit wäre „noch nicht reif“ dafür. Inzwischen, nach sechs Jahren, auch durch die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen und die größere Akzeptanz gegenüber der Bienenhaltung sowie die zunehmende Sensibilität für das Thema „Nachhaltige Entwicklung“, als auch aufgrund der zunehmenden Popularität der Bienenhaltung selbst ist die Zeit für diesen Antrag nun da.

Die Namensergänzung soll zugleich Aushängeschild der Stadt und Selbstverpflichtung zu nachhaltigem Handeln für Gesellschaft, Politik und Verwaltung sein. So könnte z. B. in Zukunft beim Bau von Gebäuden und Straßenbeleuchtung stärker Rücksicht auf insektenfreundliche Aspekte (z. B. Artenschutz) gelegt werden. Es könnten Nistmöglichkeiten für Wildbienen geschaffen und ortsansässige Imker in ihrer Arbeit unterstützt werden. Auch pädagogische Aspekte einer bienenfreundlichen Stadt könnten stärker gefördert werden.

Anlässlich des 20jährigen Stadtjubiläums am 23. Juni 2019 könnte die Namensergänzung feierlich vollzogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___25
 Davon stimmberechtigt: _____25
 Ja-Stimmen: _____22

Nein-Stimmen: _____ 1
 Enthaltungen: _____ 2
 Ungültige Stimmen: _____ 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich zugestimmt

31 **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und SPD – Gründung eines KiTa-Beirates**

Vorlage: BI A 016/2018

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Rahmenbedingungen zur Gründung eines KiTa-Elternforums vorzulegen.

Ziel soll es sein, dass jede Einrichtung eine Person aus der gesamten Elternschaft entsenden kann.

Bearbeitungsstand:

Die Stadtverwaltung hat von allen Einrichtungen die Elternvertreter abgefragt. Mittlerweile liegen alle Personen namentlich vor, die entsendet werden sollen. Es wurde von jeder Einrichtung mindestens eine Person benannt.

Als nächsten Schritt wird die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Monat April 2019 einen Termin anberaumen, zu dem alle benannten Vertreter eingeladen werden.

Es soll nach Möglichkeit ein konstituierende Sitzung durchgeführt werden und dementsprechend ein Kita-Elternforum gegründet werden.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 016/2018 gilt damit als abgearbeitet.

32 **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Energiewende umsetzen: Mieterstrommodelle für die kommunale Wohnungsbaugesellschaft prüfen**

Vorlage: BI A 025/2018

Antragstext:

Die Stadt Hohen Neuendorf setzt sich für eine klimaverträgliche Energieversorgung ein. Die Stadtverwaltung wird daher gebeten zu prüfen, in welcher Weise Mieterstrommodelle beim Um- und/oder Neubau von Mietwohnungen, die sich in kommunalem Eigentum befinden, realisiert werden können.

Bearbeitungsstand:

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Planung beim anstehenden Wohnungsbauprojekt.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 025/2018 gilt als nicht abgearbeitet.

33 **Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg**

Vorlage: BI A 033/2018

Antragstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Fußweg zwischen Friedensallee und Waidmannsweg 1 auf ca. 70 m mit einer wassergebundenen Decke auszubessern.

Finanzierung aus Produkt 54101/5221130

Bearbeitungsstand:

Eine entsprechende bauliche Aufwertung der Fußwegeverbindung ist für das II. Quartal 2019 vorgesehen. Bisher war aufgrund der Witterungslage eine Umsetzung nicht sinnvoll möglich.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 033/2018 gilt als abgearbeitet.

34 **Antrag der CDU-Fraktion – „Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide“**

Vorlage: BI A 049/2018

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, gemeinsam mit dem Sportverein Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V. und den Anliegern auszuloten, welche Erleichterungen sich für den Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatz Niederheide zum einen aus den 2017 ergebenden Änderungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung und zum anderen durch eine mögliche Flutlichtanlage am Mittelplatz ergeben könnten. Der Aufwand aus möglichen Änderungen ist dabei zu schätzen.

Dem Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss ist bis spätestens April 2019 zu berichten.

Bearbeitungsstand:

Die Stadt hat im Dezember 2018 ein Büro mit der Überprüfung des vorhandenen Lärmschutzgutachtens auf mögliche Verbesserungen, hauptsächlich sonntags, beauftragt. Eine Verbesserung hinsichtlich der Spielzeit während der Mittagsruhe an Sonntagen (unter bestimmten Voraussetzungen) wurde bereits bestätigt. Die Parkplatznutzung – wie erwünscht – nach 22 Uhr ist weiterhin unzulässig.

Die auswertenden Gespräche mit dem Verein erfolgen.

Des Weiteren läuft eine Verhandlung mit einem Büro zur Berechnung der Lichtemissionen einer neuen Flutlichtanlage am Mittelplatz. Der Verein wurde mit einbezogen.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 049/2018 gilt als abgearbeitet.

35 **Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen von zwei bis drei Parkbänken zwischen dem Seniorenwohnheim ALEP und Kölle im Stadtteil Borgsdorf**

Vorlage: BI A 050/2018

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, ob zwei bis drei Parkbänke auf der Strecke zwischen Seniorenwohnheim ALEP und Kölle in Borgsdorf aufgestellt werden können. Dazu soll die Stadtverwaltung mit der Fa. Kölle hinsichtlich eines möglichen Sponsorings der Parkbänke Gespräche führen. Alternativ sollen dafür Mittel im nächsten Haushalt eingestellt werden.

Bearbeitungsstand:

Nach Kenntnis der Verwaltung befindet sich eine Stadtbank in der Rosenstraße auf Höhe der Hausnummer 84.

Für das Haushaltsjahr 2020 werden Kosten für die Aufstellung von weiteren Stadtbänken und Abfallbehältern in der Rosenstraße und im Stadtgebiet Borgsdorf eingeplant.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 050/2019 gilt als abgearbeitet.

36 **Antrag der CDU-Fraktion – Aufstellen/Anbringen eines Postbriefkastens am Seniorenwohnheim ALEP im Stadtteil Borgsdorf**

Vorlage: BI A 051/2018

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung zu prüfen, ob zusätzlich ein Postbriefkasten am Seniorenwohnheim ALEP in Borgsdorf angebracht werden kann. Dazu soll die Stadtverwaltung mit der Deutschen Post und anderen Anbietern Gespräche führen. Alternativ könnte der Postbriefkasten, der z. Z. an der Nelkenstraße/Ecke Bahnhofstraße vorhanden ist, verlegt werden.

Bearbeitungsstand:

Die Verwaltung hat mit der Deutschen Post AG Kontakt für die Aufstellung eines zusätzlichen Briefkastens im Bereich der Rosenstraße aufgenommen. Eine Entscheidung der Deutschen Post AG ist derzeit noch offen.

Sobald die Antwort vorliegt, werden die Stadtverordneten entsprechend informiert.

Die Berichtsinformation vorlage wird seitens der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. 051/2018 gilt als abgearbeitet.

37 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Geschäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter „Anfragen nach GO“ einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf _____	110
Rettungsdienst (Feuerwehr) _____	112
Leitstelle Feuerwehr _____ (03334)	304 80
Polizeiwache Henningsdorf _____ (03302)	8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum) _____ (030)	450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst _____	116 117
Apothekennotdienst _____ (0800)	00 22 833
Giftnotruf Berlin _____ (030)	19 240
Krankenhaus Oranienburg _____ (03301)	660
Krankenhaus Henningsdorf _____ (03302)	54 50
Telefonseelsorge evangelisch ____ (0800)	1110111
Telefonseelsorge katholisch ____ (0800)	1110222
Frauenhaus Oranienburg _____ (03301)	20 80 40
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt _____ (0800)	166 016
Gesundheitsamt _____ (03301)	601 751
Jugendamt _____ (03301)	601 411
Tierärztlicher Notdienst _____ (033056)	43 800
Tierheim Ladeburg _____ (03338)	70 42 84

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Bekanntmachung zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 (B 011/2019) und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 (B 012/2019), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 28.03.2019, werden hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 04/28. Jahrgang am 20.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf im Fachbereich 2 – Finanzen, in der Oranienburger Straße 2, in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 05.04.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 der Stadt Hohen Neuendorf und zur Entlastung des Bürgermeisters für diesen Gesamtabschluss

Die Beschlüsse über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2016 (B 013/2019) und die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2016 (B 014/2019), gefasst durch die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 28.03.2019, werden hiermit nach den für Satzungen geltenden Vorschriften im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 04/28. Jahrgang am 20.04.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Hohen Neuendorf, den 05.04.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“

(Ersatzbekanntmachung gemäß §§ 16 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB)

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 31.01.2019 mit Beschluss-Nr.: B 063/2018 in öffentlicher Sitzung eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 66 „Mädchenviertel, Stadtteil Hohen Neuendorf“ und wird begrenzt:

- im Norden durch die Zühlsdorfer Straße,
- im Osten durch die Bahnlinie und Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Westbarnim,
- im Süden durch die Schönfließer Straße und
- im Westen durch die Bahnlinie (Nordbahn).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte. Diese Anlage zur Veränderungssperre ist Teil der Satzung.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde

nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2

BauGB verlängert wird. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in Abs. 2 der Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BauGB über die Erlöschung der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hohen Neuendorf, den 05.04.2019

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Satzungsgebietes



Bekanntmachung**Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Bereich Stolper Straße/ Ecke Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde (Die Satzung besteht aus 2 Seiten inkl. dazugehörigem Lageplan)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellten Flächen wird eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Bergfelde, Flur 1, Flurstücke

96	97/1	97/2
----	------	------

Die von der Satzung betroffenen Grundstücksflächen sind in der angefügten Karte dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Es dient zur langfristigen Sicherung von Flächen, die zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Pflege- und Entwicklungsplan 2016 für das Herthamoor und aus dem Spielplatzentwicklungsplan der Stadt Hohen Neuendorf 2016 benötigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.04.2019

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Anlage: Lageplan

Bekanntmachung**Zustellung**

– durch öffentliche Bekanntmachung –
gemäß § 10 Abs. 1

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 07.09.2018 an Herrn Vasile Marusciac eine **Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** und eine **Aufforderung zur Entfernung eines Kfz aus öffentlichem Straßenland nach § 20 Straßengesetz (StrG)** erlassen.

Bescheidempfänger: **Vasile Marusciac**

Letzte bekannte Anschrift: Zehlendorfer Chaussee 2 in 16515 Oranienburg.

Die Stadt Hohen Neuendorf **ordnet** hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass der Empfänger nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift gemeldet und die derzeitige Wohnanschrift nicht bekannt ist.

Aus diesem Grund wird vorgenannte Anhörung nach § 28 VwVfG samt Aufforderung nach § 20 StrG hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

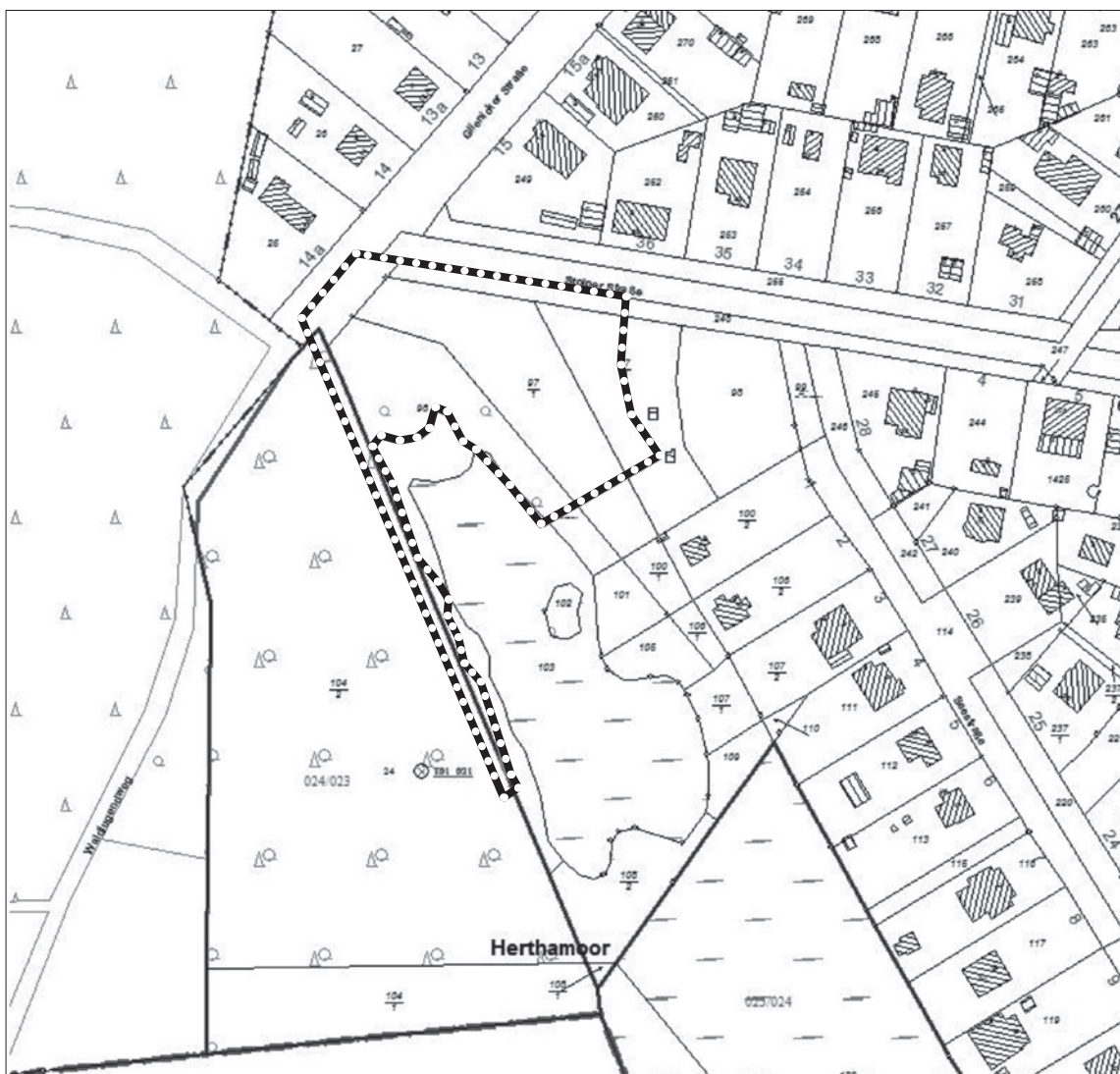
Der Bescheid beinhaltet u. a. die Mitteilung, dass Herr Marusciac Eigentümer eines grünen Kfz ist, das ohne Kennzeichen im Dornbuschweg Höhe Kita in 16556 Hohen Neuendorf abgestellt wurde, dass Herr Marusciac das Kfz unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenland zu entfernen hat und dass andernfalls gegen ihn eine Ordnungsverfügung erlassen werden kann.

Der Bescheid kann im Ordnungsamt der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Nr. 4 VwZG.

Hohen Neuendorf, 01.04.2019

gez.

Steffen Apelt

Anlage: Lageplan zur Vorkaufsrechtssatzung Bereich Stolper Straße/Ecke Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und dem Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) (Kindertagespflegesatzung)**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am 28.03.2019 die Kindertagespflegesatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I/12, S. 2022; **zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)**,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2018 (GVBl. I. Nr. 11).

in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen in Kindertagespflegestellen werden Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld), s. § 17 Absatz 1 KitaG.

§ 2 AUFNAHME VON KINDERN

(1) Aufnahme in die Betreuung in Kindertagespflege finden, die einen Rechtsanspruch nach § 1 KitaG haben. Dieser wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten von der Stadt Hohen Neuendorf festgestellt.

(2) Die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Betreuung in Kindertagespflegestellen im Sinne des § 1 Abs. 2 KitaG sollte für Kinder bis zur Vervollendung des dritten Lebensjahres durch eine Tagespflege erfolgen. Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und der Stadt Hohen Neuendorf ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.

§ 3 KOSTENBEITRAGSPFLICHTIGE

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige Personensorgeberechtigte, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtig-

ten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner, wenn sie mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 4 ENTSTEHUNG DER KOSTENBEITRAGSPFLICHT

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagespflege (Krankheit, Urlaub, Fortbildung) oder bei Urlaub des Kindes.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6 FÄLLIGKEIT DES KOSTENBEITRAGES

(1) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Monat Juli ist Kostenbeitragsfrei.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheides (oder Kostenbeitragsbescheides) angegebenen kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 MASSSTAB FÜR DEN KOSTENBEITRAG

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz),
- dem Alter der Kinder.

(2) Die Betreuung eines Kindes bis zur Einschulung erfolgt in der Regel sechs Stunden täglich. Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

Für Kinder bis zur Einschulung gilt folgende Staffelung der Betreuungszeiten zur Festsetzung des Kostenbeitrags:

- bis zu 6 Stunden täglich
- über 6 bis zu 8 Stunden täglich
- über 8 bis zu 10 Stunden täglich
- mehr als 10 Stunden täglich

Die von den Personensorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten sind durch die Stadtverwaltung zu prüfen und im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen sowie der vorhandenen Kapazitäten zu bestätigen (Rechtsanspruchsprüfungsbescheid).

Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober möglich.

Bei Aufnahme einer Berufstätigkeit oder Aus- und Weiterbildung bzw. Veränderungen der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen auch ein abweichender Stichtag vereinbart werden.

(3) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtigen die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 11 Abs. 2 analog angewendet.

(5) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragsschuldner im Sinne der §§ 11 und 12.

(6) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegestelle in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(7) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteil-

lig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 HÖHE DER KOSTENBEITRÄGE

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 2, die Bestandteile dieser Satzung sind. Besuchen mehrere unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag wie folgt:

- für das zweite Kind um 20 %
- ab dem dritten Kind auf den Mindestbeitrag

Bei der Ermittlung der Kostenbeiträge werden alle unterhaltsberechtigten Kinder der Familie berücksichtigt. Als erstes Kind zählt das älteste Kind der Familie.

(3) Auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten kann die Stadtverwaltung den Kostenbeitrag ab dem dritten Kind erlassen, der Zuschuss zum Essengeld bleibt davon unberührt.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 9 BEFREIUNG VON KOSTENBEITRÄGEN

1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege darf kein Kostenbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Kostenbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

(2) Die Kostenbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagespflege fortgesetzt, so gilt die Kostenbeitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Kostenbeitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls Kostenbeitragsfrei.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Kostenbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die

Schule keine Kostenbeiträge erhoben. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet die Stadt die zunächst erhobenen Kostenbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Kostenbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 10 ZUSCHUSS ZUM MITTAGESSEN

(1) In der Kindertagespflege wird Frühstück, Mittag und Vesper angeboten. Die Kosten für Frühstück und Vesper sind Teil der Betriebskosten und in den Kostenbeiträgen im Sinne des § 5 dieser Satzung enthalten.

(2) Zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zahlen Personensorgeberechtigte einen Zuschuss in Höhe von 2,00 € je Portion (Essengeld).

(3) Das Essengeld wird für Kinder bis zur Einschulung monatlich auf der Grundlage von pauschal 20 Portionen berechnet. Es wird als monatliche Gebühr erhoben und per Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtige und somit Gebührenschnuldner sind Personensorgeberechtigte, die für ihr Kind einen Betreuungsplatz in einer Tagespflegestelle in Anspruch nehmen, insbesondere den Betreuungsplatz beantragen oder einen Betreuungsvertrag abschließen. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebührenschnuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Datum der ersten Betreuung des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 14. eines Monats werden nur 50 Prozent der Gebühr für diesen Monat erhoben. Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 EINKOMMEN

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden tatsächlichen Einkommen (bereinigtes Bruttoeinkommen) und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder der personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhan-

den, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das tatsächliche Jahreseinkommen (bereinigte Bruttoeinkommen), welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a. bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- b. die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- c. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d. sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- a. Bei steuer- und sozialpflichtigen Einkünften 35 %
- b. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit 40 %
- c. Bei Beamtenbezügen 25 %
- d. Bei sozialversicherungs- oder einkommenssteuerfreien Einkünften 5 %.

Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,

- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz, auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
 - Wohngeld,
 - Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
 - Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
 - Übergangsleistungen,
 - Abfindungen,
 - Insolvenzgeld
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).
- (8) Ist kein Einkommen vorhanden, ist der sich aus der Formel in Anlage 1 ergebende Mindestelternbeitrag entsprechend des Alters des Kindes, der Betreuungszeit und der unterhaltspflichtigen Kinder laut dieser Beitragsordnung/-satzung zu erheben.
- (9) Nicht berücksichtigt werden:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Pflegegeld,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - BAföG-Leistungen (teilweise),
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB VIII sowie
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (10) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrennt lebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten.
- (11) Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, dessen Betreuung nicht in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erfolgt, erfolgt eine Minderung des Jahreseinkommens in Höhe von 2.501,00 €. Als unterhaltsberechtigt zählt ein Kind, für welches Kindergeld bezogen wird oder ein Freibetrag nach dem EStG besteht. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder der Personensorgeberechtigten werden vom Einkommen abgesetzt.
- (12) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen

auf Antrag der/des Personensorgeberechtigten über die Absetzung weiterer Kosten vom Jahreseinkommen und einer Korrektur der Benutzungsgebühren.

§ 12 MASSGEBLICHES EINKOMMEN

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei unaufgeforderter Vorlage des Steuerbescheides zur Neuberechnung des Beitrages muss der Steuerbescheid spätestens bis zum 31.08. des zweiten Folgejahres eingereicht sein. Ab dem 01.09. des zweiten Folgejahres tritt die Verfristung ein.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu einem Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine

Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen für maximal ein Jahr, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

(5) Sofern kein Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragsatz wird auf volle Euro gerundet.

(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

(9) Bemisst sich das Elterneinkommen nach den Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder nach der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel) bzw. nach dem SGB II, zahlen die beitragsverpflichteten Personensorgeberechtigten die Mindestgebühr entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.

§ 13 BESUCHER- ODER GASTKINDER

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Hohen Neuendorf haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Kinder, die keine Kindertagesstätte/Tagespflegestelle besuchen, bei Vorliegen des entsprechenden Bedarfs als Gastkinder für maximal einen Monat im Jahr in einer Tagespflegestelle betreut werden. Hierfür sind Kostenbeiträge nach den vorstehenden Bedingungen zu bezahlen, wobei der Tagessatz 1/20 der Monatsgebühr beträgt; dies gilt auch für die Mittagversorgung.

Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagespflegestelle. Folgender Tagessatz ist zu entrichten:

für Kinder im Krippenalter bis 6 Stunden	9 €
für Kinder im Krippenalter über 6 bis zu 8 Stunden	12 €
für Kinder im Krippenalter über 8 bis zu 10 Stunden	13 €
für Kinder im Krippenalter über 10 Stunden	14 €
für Kinder im Kindergartenalter bis 6 Stunden	10 €
für Kinder im Kindergartenalter über 6 bis zu 8 Stunden	13 €
für Kinder im Kindergartenalter über 8 bis zu 10 Stunden	14 €
für Kinder im Kindergartenalter bis 10 Stunden	15 €

§ 14 KÜNDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISS

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen, diese sind in Schriftform darzulegen, durch die Stadt sind diese dann zu prüfen.

(2) Die Stadt (Vertragspartner) kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn der Gebührenpflichtige trotz Mahnverfahren/Vollstreckungsverfahren gemäß Abgabenordnung und VwVfG des Landes Brandenburg der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Der Rechtsanspruch bleibt im Falle einer Kündigung unberührt.

Die Stadt behält sich vor bis zu Klärung des Zahlungsrückstandes das Kind vom Besuch der Kindertagespflege auszuschließen.

Sollte es zu keiner Klärung kommen, nimmt die Stadt Kontakt mit dem Jugendamt auf, um weitere Vorgehensweise abzustimmen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 15 AUSKUNFTSPFLICHT UND DATENSCHUTZ

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberech-

tigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 15.04.2019

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 1 – Übersicht Beitragssätze Krippe

Einkommen in Euro	Mindestbetreuung bis 6 Std.			Betreuung bis 8 Std.			Betreuung bis 10 Std.			Betreuung über 10 Std.		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.
bis 12.600 Mindestbeitrag	13 €	11 €	5 €	15 €	12 €	6 €	16 €	13 €	6 €	16 €	13 €	6 €
von 12.601 bis 15.100	32 €	25 €	5 €	35 €	28 €	6 €	38 €	30 €	6 €	39 €	31 €	6 €
von 15.101 bis 17.600	50 €	40 €	5 €	56 €	45 €	6 €	59 €	47 €	6 €	61 €	49 €	6 €
von 17.601 bis 20.100	68 €	54 €	5 €	76 €	61 €	6 €	81 €	65 €	6 €	84 €	67 €	6 €
von 20.101 bis 22.600	87 €	69 €	5 €	97 €	77 €	6 €	103 €	82 €	6 €	106 €	85 €	6 €
von 22.601 bis 25.100	105 €	84 €	5 €	117 €	93 €	6 €	125 €	100 €	6 €	128 €	103 €	6 €
von 25.101 bis 27.600	123 €	98 €	5 €	137 €	110 €	6 €	146 €	117 €	6 €	151 €	121 €	6 €
von 27.601 bis 30.100	141 €	113 €	5 €	158 €	126 €	6 €	168 €	134 €	6 €	173 €	138 €	6 €
von 30.101 bis 32.600	160 €	128 €	5 €	178 €	142 €	6 €	190 €	152 €	6 €	196 €	156 €	6 €
von 32.601 bis 35.100	178 €	142 €	5 €	199 €	159 €	6 €	212 €	169 €	6 €	218 €	174 €	6 €
von 35.101 bis 37.600	196 €	157 €	5 €	219 €	175 €	6 €	233 €	187 €	6 €	240 €	192 €	6 €
von 37.601 bis 40.100	215 €	172 €	5 €	239 €	191 €	6 €	255 €	204 €	6 €	263 €	210 €	6 €
von 40.101 bis 42.600	233 €	186 €	5 €	260 €	208 €	6 €	277 €	221 €	6 €	285 €	228 €	6 €
von 42.601 bis 45.100	251 €	201 €	5 €	280 €	224 €	6 €	298 €	239 €	6 €	308 €	246 €	6 €
von 45.101 bis 47.600	269 €	215 €	5 €	301 €	240 €	6 €	320 €	256 €	6 €	330 €	264 €	6 €
von 47.601 bis 50.100	288 €	230 €	5 €	321 €	257 €	6 €	342 €	273 €	6 €	352 €	282 €	6 €
von 50.101 bis 52.600	306 €	245 €	5 €	341 €	273 €	6 €	364 €	291 €	6 €	375 €	300 €	6 €
von 52.601 bis 55.100	324 €	259 €	5 €	362 €	289 €	6 €	385 €	308 €	6 €	397 €	318 €	6 €
von 55.101 bis 57.600	342 €	274 €	5 €	382 €	306 €	6 €	407 €	326 €	6 €	420 €	336 €	6 €
über 57.600 Höchstbeitrag	361 €	289 €	5 €	403 €	322 €	6 €	429 €	343 €	6 €	442 €	353 €	6 €

Beiträge berücksichtigen den Mindest- sowie den Höchstbetreuungsbetrag

Anlage 2 – Übersicht Beitragssätze Kindergarten

Einkommen in Euro	Mindestbetreuung bis 6 Std.			Betreuung bis 8 Std.			Betreuung bis 10 Std.			Betreuung über 10 Std.		
	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.	1. Kind	2. Kind	3. Kind u. j. w.
bis 12.600 Mindestbeitrag	8 €	7 €	4 €	11 €	8 €	5 €	12 €	9 €	6 €	13 €	10 €	6 €
von 12.601 bis 15.100	17 €	14 €	4 €	22 €	17 €	5 €	24 €	19 €	6 €	26 €	21 €	6 €
von 15.101 bis 17.600	26 €	21 €	4 €	33 €	26 €	5 €	37 €	30 €	6 €	39 €	31 €	6 €
von 17.601 bis 20.100	36 €	28 €	4 €	44 €	35 €	5 €	50 €	40 €	6 €	52 €	42 €	6 €
von 20.101 bis 22.600	45 €	36 €	4 €	55 €	44 €	5 €	62 €	50 €	6 €	66 €	52 €	6 €
von 22.601 bis 25.100	54 €	43 €	4 €	67 €	53 €	5 €	75 €	60 €	6 €	79 €	63 €	6 €
von 25.101 bis 27.600	63 €	50 €	4 €	78 €	62 €	5 €	87 €	70 €	6 €	92 €	74 €	6 €
von 27.601 bis 30.100	72 €	57 €	4 €	89 €	71 €	5 €	100 €	80 €	6 €	105 €	84 €	6 €
von 30.101 bis 32.600	81 €	65 €	4 €	100 €	80 €	5 €	112 €	90 €	6 €	119 €	95 €	6 €
von 32.601 bis 35.100	90 €	72 €	4 €	111 €	89 €	5 €	125 €	100 €	6 €	132 €	105 €	6 €
von 35.101 bis 37.600	99 €	79 €	4 €	123 €	98 €	5 €	138 €	110 €	6 €	145 €	116 €	6 €
von 37.601 bis 40.100	108 €	86 €	4 €	134 €	107 €	5 €	150 €	120 €	6 €	158 €	126 €	6 €
von 40.101 bis 42.600	117 €	94 €	4 €	145 €	116 €	5 €	163 €	130 €	6 €	171 €	137 €	6 €
von 42.601 bis 45.100	126 €	101 €	4 €	156 €	125 €	5 €	175 €	140 €	6 €	185 €	148 €	6 €
von 45.101 bis 47.600	135 €	108 €	4 €	168 €	134 €	5 €	188 €	150 €	6 €	198 €	158 €	6 €
von 47.601 bis 50.100	144 €	115 €	4 €	179 €	143 €	5 €	200 €	160 €	6 €	211 €	169 €	6 €
von 50.101 bis 52.600	153 €	123 €	4 €	190 €	152 €	5 €	213 €	170 €	6 €	224 €	179 €	6 €
von 52.601 bis 55.100	162 €	130 €	4 €	201 €	161 €	5 €	226 €	180 €	6 €	238 €	190 €	6 €
von 55.101 bis 57.600	171 €	137 €	4 €	212 €	170 €	5 €	238 €	190 €	6 €	251 €	201 €	6 €
über 57.600 Höchstbeitrag	180 €	144 €	4 €	224 €	179 €	5 €	251 €	200 €	6 €	264 €	211 €	6 €

Beiträge berücksichtigen den Mindest- sowie den Höchstbetreuungsbetrag

TERMINE

Termine Schiedsstelle

Sprechstunden:
jeden 1. Dienstag im Monat
16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächster Termin:
Dienstag, 07.05.2019

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

25.04.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich
07.05.2019	18:30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
09.05.2019	18:30 Uhr	Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss	öffentlich
14.05.2019	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
16.06.2019	18:30 Uhr	Sozialausschuss	öffentlich
21.05.2019	18:30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
23.05.2019	18:30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN



Foto: AWU Oberhavel

Schadstoffmobil am 16.5. in Hohen Neuendorf

Das Schadstoffmobil der Abfallwirtschaftsunion (AWU) Oberhavel macht das nächste Mal am Donnerstag, den 16.5. von 14:30 bis 18 Uhr in der Birkenwerderstraße 51C (Friedhofsparkplatz) in Hohen Neuendorf Station.

Privatpersonen können hier kostenfrei Schadstoffe in handelsüblichen Mengen abgeben (max. 120 Liter pro Anlieferung), die nicht in den Hausmüll oder in den Gelben Sack gehören. Dazu zählen:

Abbeizmittel, Ablaugen, Abflußreiniger, Altfette mineralöhlhaltig, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Entfroster, Entkalker, Entwickler, flüssige Farbreste (ausgehärtete Farbreste gehören in Hausmüll!) Fixierer, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, Spraydosen (Pflanzenschutzmittel, Farbreste, öl haltig), Terpentin, Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse, Waschbenzin.

Bitte stellen Sie keine Schadstoffe unbeaufsichtigt vor oder nach der Sammlung ab, sondern übergeben diese direkt am Schadstoffmobil unseren Mitarbeitern.

Für die Abgabe von Sonderabfallmengen größer 120 Liter nutzen Sie bitte die zusätzlichen Abga-

betetermine an den jeweiligen Kleinanliefererbereichen Gransee und Germendorf! Nächster Termin am Kleinanliefererbereich Germendorf ist Samstag, der 06.07.2019 in der Zeit von 9 bis 16 Uhr.

Die Anlieferung von Sonderabfall-Fässern aus privaten Haushalten ist grundsätzlich telefonisch bei der AWU unter Telefon 03304-376 162 zu beantragen und die Verfahrensweise abzustimmen.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an!

Tel.: (03304) 376 162 - AWU Kundendienst

Wanted: Die beste Nachwuchsband Oberhavel's!

Erster Bandcontest der Kreismusikschule am 25.05.2019 am Wasserturm in Hohen Neuendorf

Die Kreismusikschule sucht die beste Nachwuchsband Oberhavel's! Am 25.05.2019 findet zwischen 12.30 und 17 Uhr auf der Open Air-Bühne am Wasserturm in Hohen Neuendorf der erste Bandcontest – organisiert und durchgeführt von der Kreismusikschule Oberhavel – statt. „Wir bieten allen begeisterten Nachwuchsmusikern aus der Region erstmalig eine Bühne, auf der sie sich einem größeren Publikum präsentieren und auf sich aufmerksam machen können. Diese Chance sollten alle ambitionierten Bands unbedingt nutzen. Der Contest ist für alle Musikgenres offen, für alle Teilnehmer gelten die gleichen Chancen“, ruft der zuständige Kulturdezernent, Matthias Rink zum Mitmachen auf.

Auch Musikschulleiter Manfred Schmidt freut sich auf die Bandcontest-Premiere: „Wir wollen einen bunten Wettbewerb und uns überraschen lassen. Also meldet euch mit einem Youtube- oder Soundcloudlink an! Wir sind für alles offen. Wichtig ist nur, dass die Musiker aus Oberhavel stammen und nicht älter als 21 Jahre sind.“

Nach dem Bewerbungsschluss am 30.04.2019 werden die fünf Finalisten von einer Fachjury ausgewählt. Am Wettbewerbstag spielen diese dann im Finale jeweils ein 20-minütiges Programm. Neben der Einschätzung der Jury wird es auch für das Publikum die Möglichkeit eines Votings geben. Auf die Gewinner warten attraktive Preise, unter anderem Einkaufsgutscheine im Gesamtwert von 1.000 Euro bei Just Music Berlin, ein Aufnahmetag im Studio, ein Bandcoaching und ein Auftritt im Oranienwerk.

„Wir danken der Stadt Hohen Neuendorf, die uns für unseren ersten landkreisweiten Bandcontest eine exquisite Location, die Bühne und hoffentlich ein grandioses Publikum stellt“, so Manfred Schmidt.

Die Teilnahmebedingungen noch einmal zusammengefasst:

- Die Bands kommen aus Oberhavel,
- die Musiker sind im Durchschnitt nicht älter als 21 Jahre alt,
- haben ein 20-minütiges Programm, das sie im Finale spielen können,
- und haben im Idealfall bereits selbstverfasste Songs im Repertoire.

Interessierte Bands schicken bis zum 30.04.2019 einen selbstverfassten Song per Youtube- oder Soundcloud-Link an: bandcontest@oberhavel.de oder nutzen das Bewerbungsformular unter <https://kms.oberhavel.de>.